

03.10.84

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Zollschuld

KOM (84) 395 endg.; EG-Dok. 9146/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Oktober 1984 - 14 - 680 70 - E - Zo 838/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

- I. Die Richtlinie 79/623/EWG des Rates vom 25. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld (1) hat die verschiedenen Tatbestände bestimmt, die eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld entstehen lassen. Sie hat ferner den maßgebenden Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld bestimmt sowie die Bedingungen ihres Erlöschens geregelt.

Damit liegt ein Text mit horizontaler Wirkung vor, der besonders wichtig ist, um die erforderliche Übereinstimmung zwischen den einzelnen Bestimmungen des Gemeinschaftszollrechts sicherzustellen und damit das reibungslose Funktionieren der Zollunion zu ermöglichen.

Daher wäre es wünschenswert gewesen, daß die Gemeinschaftsbestimmungen in diesem Bereich, die sich im übrigen durch große Genauigkeit auszeichnen, Gegenstand einer Verordnung des Rates geworden wären, da die Verordnung ja das Instrument ist, durch das sich die Einheitlichkeit bei der Anwendung der Gemeinschaftsregeln am ehesten sicherstellen läßt.

Als die Kommission seinerzeit Gemeinschaftsbestimmungen für den Bereich der Zollschuld vorgeschlagen hat, lagen ihr noch nicht alle Einzelheiten vor, deren Kenntnis erforderlich war, um Gemeinschaftsvorschriften über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen, unter Berücksichtigung aller Umstände, in denen die Zollschuld entsteht, vorzuschlagen. Da für diesen zweiten Aspekt des Problems, der von dem ersten kaum zu trennen ist, aber weiterhin die einzelstaatlichen Gesetzgeber zuständig waren, hielt es die Kommission für angemessener und realistischer, die Bestimmungen in die Form einer Richtlinie zu fassen.

(1) ABL. Nr. L 179 vom 17.7.1979, S. 31

Inzwischen hat die Kommission ihre Prüfung im Zusammenhang mit der Bestimmung der zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen abgeschlossen und dem Rat einen diesbezüglichen Vorschlag für eine Verordnung übermittelt (s. ABL. Nr. C 340 vom 28.12.1982, S. 5). Nunmehr ist die Richtlinie 79/623/EWG in eine Verordnung umzusetzen, damit alle gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend die Entrichtung von Eingangs- und Ausfuhrabgaben für eine Ware von Rechtsakten ein und derselben Art erfaßt werden. In seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß im übrigen die Bedeutung einer solchen Maßnahme hervorgehoben (s. ABL. Nr. C 211 vom 08.08.1983, S.1).

II. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung hält sich sehr eng an den Wortlaut der Richtlinie 79/623/EWG. Er enthält allerdings in einigen Punkten genauere Angaben und Anpassungen, die für einen unmittelbar anwendbaren Text erforderlich sind.

Die Entwicklung der Situation seit Annahme der Richtlinie 79/623/EWG hat es ferner erforderlich erscheinen lassen, die Vorschriften in mehreren Punkten zu ergänzen :

1. Zum einen ist durch den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (1) ein neuer Tatbestand der Zollschuldentstehung geschaffen worden. Titel III dieser Verordnung sieht die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben vor. Obwohl die sich in diesem Verfahren befindlichen Waren zur Wiederausfuhr bestimmt sind, sobald das Verfahren beendet ist, werden sie auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft unter Bedingungen verwendet, die praktisch einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entsprechen, was die Erhebung einer Eingangsabgabe rechtfertigt, die unter Berücksichtigung der Dauer dieser Verwendung berechnet wird.

(1) ABL. Nr. L 376 vom 31.12.1982, S. 1

- 3 -

Dieser neue Fall, der Zollschuldentstehung ist in diesen Vorschlag für eine Verordnung aufzunehmen.

Wegen der Ähnlichkeit der Umstände bei einer vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben und der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr schlägt die Kommission vor, für diesen neuen Fall die gleichen Regeln zu erlassen wie für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

2. Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, daß die Richtlinie 79/623/EWG in ihrem derzeitigen Wortlaut Zweifel hinsichtlich der Entstehung einer Zollschuld im Falle einer vorschriftswidrigen Ein- oder Ausfuhr von Waren zuläßt, die Gegenstand von Verboten oder Beschränkungen bei der Ein- oder Ausfuhr sind.

Sinn der Eingangs- und Ausfuhrabgaben ist der Schutz der Wirtschaft der Gemeinschaft. Im Hinblick darauf muß diese Frage gelöst werden.

So sieht der Gemeinsame Zolllarif für jede Ware mit Herkunft aus einem Drittland einen Zoll vor, der angewendet werden muß, damit diese Ware in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen kann. Wenn dieser Übergang in die Wirtschaft der Gemeinschaft aufgrund eines Einfuhrverbots oder einer Einfuhrbeschränkung gleich welcher Art (handelspolitische Maßnahme, gesundheitspolizeiliche Maßnahme usw.) nicht erfolgen kann, ist der im Gemeinsamen Zolllarif vorgesehene Zoll natürlich nicht anzuwenden. Kann der Beteiligte jedoch das Einfuhrverbot oder die Einfuhrbeschränkung durch ein vorschriftswidriges Verhalten umgehen, so gelingt es ihm praktisch, die Ware mit Herkunft aus einem Drittland in die Wirtschaft der Gemeinschaft so einzuschleusen, als bestünde diese Maßnahme nicht oder als hätten ihm die zuständigen Behörden eine Ausnahme von dieser Maßnahme gewährt.

Es ist nicht einzusehen, daß eine solche Ware, bei der bereits ein Verbot oder eine Beschränkung der Einfuhr umgangen worden ist, auch noch von der Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs ausgenommen wird, wenn die Vorschriftswidrigkeit entdeckt wird. Im Übrigen unterscheidet der Gemeinsame Zolltarif hinsichtlich seiner Zollsätze nicht zwischen vorschriftsmäßig und vorschriftswidrig eingeführten Waren.

Der einzige Fall, in dem die Entrichtung der Eingangsabgaben für eine Ware, für die ein Verbot oder eine Beschränkung der Einfuhr besteht, nicht gerechtfertigt wäre, ist der, daß die Ware von den zuständigen Behörden eingezogen wird, sobald sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird, da eine solche Einziehung den Eingang der Ware in den Wirtschaftskreislauf tatsächlich verhindert. Im Übrigen können verbotene Waren nach ihrer Einziehung nur vernichtet oder zerstört oder wiederausgeführt werden.

Es ist jedoch zu bedenken, daß ein Erlöschen der Zollschuld dann nicht gerechtfertigt ist, wenn eine verbotene Ware vor ihrer Einziehung tatsächlich verwendet worden ist. Denn die Wiederausfuhr oder Vernichtung oder Zerstörung derselben Ware, die abweichend vom Einfuhrverbot vorschriftsmäßig in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, könnte nach ihrer zollrechtlichen Freigabe nicht zum Erlöschen der Zollschuld führen, die aufgrund dieser Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden ist.

Diese Auffassung gilt im Übrigen unabhängig vom Einfuhrverbot für alle eingezogenen Waren.

Aufgrund dieser Überlegungen hat die Kommission in diesem Vorschlag für eine Verordnung folgende Einzelheiten festgelegt :

- a) Die Einfuhrzollschuld entsteht, auch wenn sie eine Ware betrifft, für die ein Verbot oder eine Beschränkung der Einfuhr gleich welcher Art besteht, wenn die Ware aufgrund einer Vorschriftswidrigkeit tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingegangen ist (s. Artikel 2 Absatz 2) ;

.../...

- b) die Ausfuhrzollschuld entsteht, auch wenn sie eine Ware betrifft, für die ein Ausfuhrverbot gleich welcher Art besteht, wenn die Ware aufgrund einer Vorschriftswidrigkeit das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verläßt (s. Artikel 5 Absatz 2) ;
- c) die Einfuhrzollschuld erlischt durch Einziehung der Ware, es sei denn, die Ware ist im Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verwendet worden (s. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b).

3. Ferner hat eine eingehende Beschäftigung mit den für Freizonen geltenden Bestimmungen zu der Feststellung geführt, daß die Freizone keinen Zollverkehr im üblichen Wortsinn darstellt, sondern ein Gebiet, das für den Aufenthalt von eingangsabgabenpflichtigen Waren geschaffen wurde, ohne daß dort bestimmte, im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft anwendbare Vorschriften beachtet werden müssen. Deshalb können für das Entstehen einer Einfuhrzollschuld in einer Freizone nicht die gegenwärtig in Artikel 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 79/623/EWG festgelegten Vorschriften gelten. Unter Berücksichtigung der Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 (1) zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen sind in diesem Vorschlag für eine Verordnung daher die Fälle festgelegt, in denen eine Einfuhrzollschuld für eine in einer Freizone befindliche Ware entstehen kann.

.../...

(1) ABL. Nr. L 58 vom 02/03.1969, S. 11

4. Schließlich sei daran erinnert, daß die Gemeinschaft mit den Ländern der EFTA (Island, Norwegen, Finnland, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz) Abkommen geschlossen hat. Kennzeichnend für diese Abkommen ist, daß sie für die Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne der Abkommen bei ihrer Einfuhr in diese Drittländer eine Präferenzbehandlung vorsehen. Handelt es sich bei diesen Ursprungswaren um in der Gemeinschaft im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs hergestellte Veredelungserzeugnisse, so hängt die Präferenzbehandlung von der Entrichtung der Eingangsabgaben für Waren aus Drittländern ab, die zwecks Herstellung dieser Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Einfuhrzollschuld, die bei der Ausfuhr dieser Waren in die genannten Drittländer entsteht. Diese Zollschuld, die sich aus der Durchführung eines internationalen Abkommens ergibt, ist zur Zeit von keiner Vorschrift der Richtlinie 79/623/EWG erfaßt.

Eine ähnlich Lage besteht im Handel zwischen einem Beitritts-Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten. Bis zum Ende der Übergangszeit, die in der betreffenden Beitrittsakte vorgesehen ist, können die Waren, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr gewonnen worden sind, in den Genuß der schrittweisen Beseitigung der Eingangsabgaben im Beitritts-Mitgliedstaat (und umgekehrt) nur dann gelangen, wenn für die verwendeten Drittlandserzeugnisse im Versendungsmitgliedstaat ein Anteil der Eingangsabgaben, die für die genannten Erzeugnisse gelten, erhoben worden ist, wobei dieser Anteil nach Maßgabe des Verwirklichungsgrades der Zollunion bestimmt wird und "Anteilzoll" genannt wird. Es handelt sich dabei um eine Einfuhrzollschuld, die bei der Ausfuhr dieser Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat entsteht. Auch diese Zollschuld wird nicht von der Richtlinie 79/623/EWG erfaßt.

Dieser Vorschlag füllt diese Lücken und legt die besonderen Voraussetzungen für das Entstehen und Erlöschen dieser Zollschulden fest.

.../...

5. Schließlich hält es die Kommission für wünschenswert, Artikel 8 der Richtlinie 79/623/EWG, worin der Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem die Zollschuld geltend gemacht werden kann, in diesen Vorschlag für eine Verordnung nicht aufzunehmen. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die eher zu den Regeln für die buchmäßige Erfassung und den Bedingungen für die Erfüllung der Zollschuld gehört, für die die Kommission demnächst einen besonderen Verordnungsvorschlag vorlegen wird.
6. In-dem der vorliegende Vorschlag die Fälle festlegt, in denen eine Zollschuld entsteht oder erlischt, bestimmt er den Umfang der Verpflichtungen der zur Entrichtung der Eingangsabgaben oder Ausfuhrabgaben verpflichteten Person gegenüber der Verwaltungsbehörde, die diese Abgaben zu erheben hat.

Der Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten selbst in bezug auf die Feststellung und Abführung dieser Eingangsabgaben und Ausfuhrabgaben, die Eigenmittel der Gemeinschaften darstellen, an die Kommission, bleibt selbstverständlich von der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 geregelt, für die die Kommission im übrigen kürzlich zu verschiedenen Punkten Änderungsvorschläge vorgelegt hat (vgl. Dok. COM/82/316endg. und COM/83/621 endg).

X

X

X

Gemäß Artikel 43 und 235 des EWG-Vertrags ist für diesen Vorschlag für eine Verordnung die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich. Aufgrund des Gegenstands dieser Verordnung hält es die Kommission für wünschenswert, auch den Wirtschafts- und Sozialausschuß zwecks Stellungnahme damit zu befassen.

(1) ABL. Nr. L 336 vom 27.12.1977, S. 1

Vorschlag
für eine
Verordnung des Rates über die Zollschuld

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 79/623/EWG des Rates vom 25. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld (4) hat die verschiedenen Tatbestände bestimmt, die eine Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld entstehen lassen. Sie hat ferner den maßgebenden Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld und deren Geltendmachung bestimmt sowie die Fälle des Erlöschens der Zollschuld geregelt.

Die Vorschriften über das Entstehen der Zollschuld, über die Bestimmung der Höhe der Zollschuld und deren Geltendmachung sowie das Erlöschen der Zollschuld sind so wichtig für das gute Funktionieren der Zollunion, daß ihre einheitliche Anwendung in der Gemeinschaft bestens gewährleistet werden muß. Daher müssen die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 79/623/EWG durch eine Verordnung ersetzt werden. Daraus ergibt sich eine größere Rechtssicherheit für die Betroffenen.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 179 vom 17.7.1979, S. 31

In diese Verordnung müssen alle Grundsätze der Richtlinie 79/623/EWG übernommen und unter Berücksichtigung der seit ihrer Verabschiedung gewonnenen Erfahrung vervollständigt werden. Es empfiehlt sich insbesondere vorzusehen, daß für Waren, für die Verbote und Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen, eine Zollschuld entsteht, wenn sie tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen. Denn die wirtschaftliche und finanzielle Auswirkung eines solchen tatsächlichen Eingangs der Waren in den Wirtschaftskreislauf auf die Gemeinschaftswirtschaft ist die gleiche wie diejenige, die sich aus einer vorschriftsmäßigen Einfuhr ergäbe, falls eine Bewilligung der zuständigen Behörden vorläge, die eine Ausnahme von den betreffenden Verboten und Beschränkungen ermöglichte. Im übrigen unterscheidet der Gemeinsame Zolllarif hinsichtlich seiner Zollsätze nicht zwischen vorschriftsmäßig und vorschriftswidrig eingeführten Waren.

Ferner ist vorzusehen, daß eine Ausfuhrzollschuld auch für eine Ware entsteht, für die ein Verbot gleich welcher Art bei der Ausfuhr besteht, wenn die Ware aufgrund einer Vorschriftswidrigkeit das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verläßt.

Dagegen ist es gerechtfertigt festzulegen, daß die Einfuhrzollschuld für eine Ware, für die ein Verbot bei der Einfuhr besteht, erlischt, wenn sie von den zuständigen Zollbehörden beschlagnahmt und anschließend eingezogen wird.

Für die Bestimmung der Tatbestände, bei denen eine Zollschuld entsteht, ist ferner die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (1) zu berücksichtigen.

(1) ABL. Nr. L 376 vom 31.12.1982, S. 1

Diese sieht in bestimmten Fällen die Inanspruchnahme dieses Verfahrens lediglich bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben vor.

Es ist auch besonders darauf hinzuweisen, daß der Verbrauch einer eingangsabgabepflichtigen Ware in einer Freizone im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, oder ihre Verwendung in dieser Freizone unter nicht den geltenden Vorschriften entsprechenden Voraussetzungen zur Entstehung einer Zollschuld führt.

Artikel 10 der Richtlinie 79/623/EWG, der den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist durch besondere Regeln für den Anteilzoll zu ergänzen, der unter bestimmten Umständen zu erheben ist, wenn Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr hergestellt worden sind, aus einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden. Auch sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die für den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern gelten, die die Europäische Freihandelszone bilden. Denn die Abkommen mit diesen Drittländern sehen die Anwendung einer Zollpräferenzbehandlung zugunsten der Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten vor. Handelt es sich dabei um in der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr hergestellte Veredelungserzeugnisse, so hängt die Zollpräferenzbehandlung von der Entrichtung der Eingangsabgaben für die in diesen Veredelungserzeugnissen enthaltenen Drittlandswaren ab.

Im Übrigen erscheint es sinnvoller, die Bestimmungen betreffend die Geltendmachung der Zollschuld, die zur Zeit durch Artikel 8 der Richtlinie 79/623/EWG geregelt ist, in die Bestimmungen über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Erfüllung der Zollschuld einzubeziehen.

Es ist angezeigt, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, nach dem innerhalb angemessener Fristen Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Deshalb ist der nach Artikel 24 der Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (2) eingesetzte Ausschuß für allgemeine Zollregelungen einzuschalten, um auf diesem Gebiet eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen.

(1) ABL. Nr. L 58 vom 8.3.1969, S. 11

(2) ABL. Nr. L 205 vom 13.8.1979, S. 19

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Zollschuld, gleich, ob diese aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Anwendung der Vertragsbestimmungen über die Zollunion entstanden ist. Diese Maßnahme ist erforderlich, um das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, das eines der Ziele der Gemeinschaft ist, sicherzustellen. Der Vertrag sieht bezüglich der Zollunion die zu diesem Zweck erforderlichen Handlungsbefugnisse nicht vor. Daher muß diese Verordnung auch auf Artikel 235 des Vertrages gestützt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Mit dieser Verordnung werden die Regeln festgelegt für
 - a) die Entstehung der Zollschuld,
 - b) den für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld maßgebenden Zeitpunkt,
 - c) das Erlöschen der Zollschuld.
2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als
 - a) Zollschuld : die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) für eingangs- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu entrichten;
 - b) Person :
 - eine natürliche Person,
 - eine juristische Person,
 - eine Personenvereinigung mit anerkannter Rechtsfähigkeit, die gesetzlich jedoch keine juristische Person ist, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;

c) Gemeinschaftswaren : Waren,

- die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen aus nicht zu diesem Zollgebiet gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden;
- die aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, eingeführt und in einem Mitgliedstaat gemäß den Verträgen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind;
- die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem ersten Anstrich bezeichneten Waren oder von nach den beiden ersten Anstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

d) Eingangsabgaben : Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

e) Ausfuhrabgaben : Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

TITEL I

Entstehung der Zollschuld

A. Einfuhrzollschuld

Artikel 2

1. Eine Einfuhrzollschuld entsteht,

- a) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben überführt werden;

- b) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Wird eine eingangsabgabenpflichtige Ware, die sich in einer im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Freizone befindet, vorschriftswidrig in einen anderen Teil dieses Zollgebiets verbracht, gilt dieses Verbringen als vorschriftswidriges Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Im Sinne dieses Buchstaben b) gilt als vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 der Richtlinie 68/312/EWG vom 30. Juli 1968 betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sowie die vorübergehende Verwahrung dieser Waren (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands;

- c) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung im Rahmen einer vorübergehenden Verwahrung oder eines Zollverfahrens, das eine solche Überwachung einschließt, entzogen werden;
- d) wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei eingangsabgabenpflichtigen Waren aus deren vorübergehender Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren überführt worden sind, ergeben, oder wenn eine der Voraussetzungen für die Überführung von Waren in das betreffende Verfahren nicht erfüllt wird, es sei denn, daß sich diese Pflichtverletzungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der betreffenden vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben;

(1) ABL. Nr. L 194 vom 6.8.1968, S. 13

- e) wenn eingangsabgabenpflichtige Waren in einer Freizone verbraucht oder in dieser Freizone unter nicht den geltenden Vorschriften entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden;
- f) wenn Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmungen unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, gegebenenfalls nicht fristgerecht zu den vorgesehenen Zwecken oder zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Einer Verwendung zu anderen als den vorgesehenen Zwecken gleichgestellt ist die Vernichtung oder Zerstörung der Waren vor ihrer tatsächlichen Verwendung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden;

- g) wenn eingangsabgabenpflichtige Abfälle und Reste von mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden zerstörten Waren endgültig im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben und sofern infolge ihrer Zerstörung

- für die betreffende Ware die Zollschuld, die gemäß Buchstabe f) hätte entstehen sollen, gemäß Artikel 4 Buchstabe b) nicht entsteht oder
 - gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2, oder Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (1) oder gegebenenfalls gemäß den im Rahmen von Artikel 13 dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen die Eingangsabgaben auf diese Waren erstattet oder erlassen werden können.
2. Die Einfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie eine Ware betrifft, für die Verbote oder Beschränkungen gleich welcher Art bei der Einfuhr bestehen .

Artikel 3

Als Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrzollschuld gilt :

- a) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat;
- b) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;

(1) ABL. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1

- c) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Zeitpunkt, zu dem die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;
- d) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Ware in das betreffende Zollverfahren überführt worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Ware in dieses Verfahren in Wirklichkeit nicht erfüllt war;
- e) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e) der Zeitpunkt, zu dem die Waren verbraucht oder zu dem sie erstmalig unter nicht den geltenden Vorschriften entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden;
- f) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f) der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Verwendung der Waren zu den vorgesehenen Zwecken oder gegebenenfalls der Zeitpunkt, zu dem die Waren erstmals zu einem anderen als dem für die vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben vorgesehenen Zweck verwendet werden;
- g) in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe g) der Zeitpunkt der Zerstörung der Ware.

Artikel 4

Keine Einfuhrzollschuld entsteht für bestimmte Waren,

- a) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b) und d), wenn die Pflichten, die sich ergeben
- aus den Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 der Richtlinie 68/312/EWG,
 - aus der vorübergehenden Verwahrung der betreffenden Waren,
 - aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das diese Waren überführt worden sind,

nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffenden Waren nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder infolge höherer Gewalt vernichtet oder unwiederbringlich verlorengegangen sind, oder weil eine diesbezügliche Bewilligung der zuständigen Behörden vorliegt.

Im Sinne des Absatzes 1 ist eine Ware unwiederbringlich verlorengegangen, wenn sie infolge ihrer körperlichen Vernichtung für niemand mehr verwendbar ist;

- b) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f), wenn die Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben vorher in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörden aus der Gemeinschaft wiederausgeführt oder zerstört oder vernichtet werden;
- c) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) erster Anstrich, wenn der Betrag dieser Zollschuld gleich dem Betrag der Abgaben, die der Einfuhrzollschuld entsprechen, die zuvor aufgrund der Überführung der zerstörten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden ist, oder niedriger als dieser Betrag ist.

B. Ausfuhrzollschuld

Artikel 5

1. Eine Ausfuhrzollschuld entsteht :

- a) wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen; nicht als aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt gelten Waren, die nach der Insel Helgoland versandt werden;

- b) wenn Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung das Zollgebiet der Gemeinschaft unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften, nicht dieser Bestimmung zugeführt werden.
2. Die Ausfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie eine Ware betrifft, für die Verbote und Beschränkungen gleich welcher Art bei der Ausfuhr bestehen.

Artikel 6

Als Zeitpunkt der Entstehung der Ausfuhrzollschuld gilt :

a) in den Fällen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) :

- wenn für die Waren eine Ausfuhranmeldung im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 81/177/EWG des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren (1) abgegeben wird, der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden diese Anmeldung annehmen oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung auf Grund der geltenden Vorschriften hat;
- wenn die Waren nicht zur Ausfuhr angemeldet werden, der Zeitpunkt, zu dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen;

(1) ABL. Nr. L 83 vom 30.3.1981, S. 40

- 19 -

- b) in den Fällen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen als der Bestimmung zugeführt werden, aufgrund deren sie das Zollgebiet der Gemeinschaft unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften oder, sofern die zuständigen Behörden diesen Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises abläuft, daß die Waren tatsächlich der Bestimmung zugeführt wurden, die zu dieser Befreiung berechtigt.

TITEL II

Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe der Zollschild

Artikel 7

Vorbehaltlich der im Rahmen spezifischer Zoll- oder Agrarregelungen erlassenen besonderen Bestimmungen gilt folgendes :

- a) Die Höhe der auf eine Ware zu erhebenden Eingangs- und Ausfuhrabgaben wird anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die auf diese Ware zu dem Zeitpunkt, zu dem für sie die Zollschild entsteht, anwendbar sind ;

- b) Kann der Zeitpunkt, zu dem die Zollschuld entsteht, nicht genau festgestellt werden, so ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen für die betreffende Ware der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die zuständigen Behörden feststellen, daß diese Ware sich in einer Lage befindet, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

Können die zuständigen Behörden jedoch den ihnen zur Verfügung stehenden Auskünften entnehmen, daß die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie diese Feststellung getroffen haben, so wird die Höhe der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für die betreffende Ware anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die auf die Ware zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt, zu dem das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden Zollschuld festgestellt werden kann, anwendbar waren.

TITEL III

Erlöschen der Zollschuld

Artikel 8

1. Die Zollschuld erlischt

- a) durch die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben auf die betreffenden Waren oder gegebenenfalls durch Erlaß dieser Abgaben nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ;

- b) durch Einziehung der Ware, es sei denn, daß sie im Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verwendet worden ist;
- c) durch Verjährung gemäß den geltenden Vorschriften.

Durch die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch das Gericht erlischt die Zollschuld ebenfalls für den Teil, der den Betrag übersteigt, den dieses Gericht als Zahlschuld festgesetzt hat.

Wird die Entrichtung dieser Zollschuld durch eine Sicherheit gewährleistet, gilt der vorstehende Unterabsatz nicht. Handelt es sich jedoch um eine teilweise Sicherheit, gelten diese Vorschriften für den Teil der Zollschuld, dessen Entrichtung von der Sicherheit nicht gewährleistet wird.

2. Die Einfuhrzollschuld erlischt ferner,

- a) wenn die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben vor ihrer Freigabe gemäß den geltenden Vorschriften mit Zustimmung der zuständigen Behörden zurückgenommen oder von ihnen für ungültig erklärt wird, oder wenn diese dem Anmelder gestatten, seine Anmeldung durch eine Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren zu ersetzen;
- b) wenn zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben angemeldete Waren vor ihrer Freigabe auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden vernichtet oder zerstört oder mit dem Einverständnis dieser Behörden in unverändertem Zustand oder nach Zerstörung der Staatskasse überlassen werden;
- c) wenn zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben angemeldete Waren vor ihrer Freigabe nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder infolge höherer Gewalt unwiederbringlich verlorengegangen sind;

- d) wenn die Nichterfüllung einer der Pflichten, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung eingangsabgabenpflichtiger Waren oder der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das die Waren überführt worden sind, ergeben, nachweislich darin besteht,
- daß die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder in eine Freizone verbracht werden oder
 - daß die Waren in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wo sie ihrem zollrechtlichen Status entsprechend behandelt werden.

3. Die Ausfuhrzollschuld erlischt ferner,

- a) wenn die Ausfuhranmeldung gemäß den geltenden Vorschriften von den zuständigen Behörden für ungültig erklärt wird;
- b) wenn die zur Ausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nachweislich nicht verlassen konnten.

TITEL IV

Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern

Artikel 9

1. Soweit Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne dieser Abkommen bei ihrer Einfuhr in die betreffenden Drittländer vorsehen, entsteht durch die Erfüllung der Förmlichkeiten, von denen diese Zollpräferenzbehandlung abhängt, eine Einfuhrzollschuld unter der Voraussetzung, daß, wenn es sich um in einem aktiven Veredelungsverkehr hergestellte Waren handelt, Eingangsabgaben für die für ihre Herstellung verwendeten Drittlandserzeugnisse zu entrichten sind.

Als Zeitpunkt für die Entstehung dieser Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Ausfuhranmeldung für die betreffenden Waren annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die die gleichen Rechtswirkungen wie diese Annahme hat.

2. Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b) und c) gilt entsprechend für das Erlöschen der in Absatz 1 genannten Zollschuld. Diese Zollschuld erlischt auch, wenn die Förmlichkeiten für ungültig erklärt werden, die erfüllt worden sind, um die Zollpräferenzbehandlung zu erhalten.

TITEL V

Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 10

1. Soweit im Handel zwischen den Mitgliedstaaten für Gemeinschaftswaren Zoll- oder Agrarabgaben erhoben werden, finden für die Entstehung der betreffenden Zollschild, den für die Bestimmung der Höhe maßgehenden Zeitpunkt sowie das Erlöschen der Zollschild die Artikel 2 bis 8 entsprechende Anwendung
2. Soweit während der Übergangszeit, die in den Akten über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft vorgesehen ist, die Zulassung von Waren, die in den Mitgliedstaaten im aktiven Veredelungsverkehr hergestellt worden sind, zum freien Warenverkehr in den neuen Mitgliedstaaten - und umgekehrt - von der Erhebung eines Anteilzolls abhängig ist, entsteht durch die Erfüllung der Förmlichkeiten, die erforderlich sind, um diese Zulassung zum freien Warenverkehr zu ermöglichen, eine Einfuhrzollschild.

Als Zeitpunkt für die Entstehung dieser Zollschild gilt der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Versendungsanmeldung für die betreffenden Waren in den Bestimmungsmitgliedstaat annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat.

Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b) und c) gilt entsprechend hinsichtlich des Erlöschens dieser Zollschild. Diese Zollschild erlischt auch, wenn die Förmlichkeiten aufgehoben werden, die erfüllt worden sind, um die Zulassung der betreffenden Waren zum freien Warenverkehr zu ermöglichen.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Diese Verordnung gilt unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über die dingliche Haftung der Waren für die auf ihnen ruhenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben sowie die Beschlagnahme oder Einziehung der Waren.

Artikel 12

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 79/695/EWG erlassen.

Artikel 13

Die Richtlinie 79/623/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1985 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

16.11.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Zollschuld

KOM(84) 395 endg.; EG-Dok. 9146/84

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Verordnungsvorschlag des Rates über die Zollschuld kann nicht losgelöst von der in Vorbereitung befindlichen Freizonenverordnung betrachtet werden, die die geltende Richtlinie des Rates über Freizonen ablösen soll. Im Zusammenhang mit dieser würden die in dem vorliegenden Vorschlag aufgeführten besonderen Entstehungstatbestände (insbesondere Art. 2 Ziffer 1 Buchstabe e)) für in Freizonen befindliche Waren zu einer gravierenden Verschlechterung des Freihafenstatus und zur Beeinträchtigung der Strukturen und der Funktionsfähigkeit der deutschen Freihäfen führen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, nur einer Verordnung zuzustimmen, die den deutschen Freihafeninteressen und damit den Belangen der Wirtschaft und Verwaltung Rechnung trägt.